

Nutzungsordnung für städtische Verkaufsstände

§ 1

Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand sind die so genannten Goldbachstände, Doppelbuden fest, Doppelbuden leicht, Einzelbuden abschließbar und Einfachbuden leicht.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Privatpersonen über 18 Jahre, Firmen und Vereine.

§ 3

Aufstellung und Abbau der Verkaufsstände

Die Aufstellung und der Abbau der Verkaufsstände erfolgt durch den städtischen Bauhof. Der Nutzer hat die Stände in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu verlassen. Notwendige Reparaturkosten, die der Nutzer zu vertreten hat, sind von diesem zu tragen.

§ 4

Nutzungsbedingungen

Die Nutzung wird bei Vorlage eines entsprechenden Antrages schriftlich genehmigt, soweit die vorhandenen Stände ausreichen. Der Nutzer stellt die Stadt Tambach-Dietharz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Verkaufsstände stehen.

§ 5

Nutzungsentgelt

Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird in einer Nutzungsentgeltordnung geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Nutzungsordnung vom 13.04.2000 tritt außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 28.10.2015

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel